

Antragsteller/in - Erlaubnisnehmer/in (Name, Vorname)

Anschrift/Telefon

Stadt Gladbeck
Die Bürgermeisterin
Ingenieuramt,
Abteilung Straßenunterhaltung
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für

- Erstellung/Änderung einer Gehwegüberfahrt**
 Beseitigung von Schäden an einer Gehwegüberfahrt
 Temporärer Rückbau öffentlicher Verkehrsanlagen zur Sanierung an privaten Gebäuden (Kellerisolierung u.a.)

gem. § 18 StrWG NRW sowie § 19 der Satzung der Stadt Gladbeck über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Ort der beantragten Sondernutzung/Straße u. Hausnummer

2. a) Textliche Beschreibung, so dass die Art der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte öffentliche Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann (zum Beispiel Überfahren des Geh- und Radwegebereiches mit Baufahrzeugen/Baumaterial und Gerätelagerung, Abtransport von Bodenaushub, Baugerüst-, Schrägaufzugs-, Baukran-Containeraufstellung/Beseitigung von Schäden durch das Überfahren des Gehweges usw.)

Art der Arbeiten

b) Zeichnerische Darstellung der beantragten Nutzungsfläche.

3. Zeitraum der beantragten Sondernutzung

vom _____ bis zur Beeindigung der Arbeiten, längstens bis zum _____ bis auf Widerruf

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in - Erlaubnisnehmer/in

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Schäden an einer Gehwegüberfahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Abs. 3 StrWG NRW ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B. Markierungen, Beschilderungen).

2. Verwaltungskosten

Zur Deckung des Aufwandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme werden dem Antragsteller Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im öffentl. Straßenraum gem. Gebührensatzung berechnet.

3. Prüfungen

Das Ingenieuramt, Abteilung Straßenunterhaltung, behält sich während der Bauphase Prüfungen vor Ort vor.

4. Gehweghinterkante

Mit der Höhenveränderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem Ingenieuramt, Abteilung Straßenunterhaltung, abgestimmt werden.

5. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Randbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Schrägneigung darf 6 % nicht überschreiten.

6. Zwischenbereiche

Die Länge des abgesenkten Gehweges (ohne Übergangsbereich von Hoch- und Randbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten abzusenken.

7. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden, z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme beim Ingenieuramt, Abteilung Straßenunterhaltung, einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten sowie Mitgliedschaft bei einer entsprechenden Berufsgenossenschaft werden vorausgesetzt.

10. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Gladbeck ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

11. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsbereich.

12. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Ingenieuramt, Abteilung Straßenunterhaltung, zu beantragen. Die Leistung wird durch das Ingenieuramt, Abteilung Straßenunterhaltung, geprüft und förmlich abgenommen. Die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

13. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Gladbeck beträgt 4 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung.

Hinweis

ordnungsamt@stadt-gladbeck.de

ingenieuramt@stadt-gladbeck.de